

Stand 8. Februar 2021

## **Covid-19: Merkblatt betreffend Umsetzung der Massnahmen bei Takeaway-Betrieben**

### **Vorbemerkungen**

Seit dem 24. Dezember 2020 müssen Restaurationsbetriebe geschlossen sein. Takeaway-Betriebe dürfen hingegen weiterhin geöffnet bleiben. In den Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) wird dazu festgehalten:

*Zulässig sind Betriebe, die Speisen und Getränke konsumationsbereit aufbereiten und als Takeaway zum zeitnahen Verzehr anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten. Das Schutzkonzept des Betreibers muss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Massnahmen vorsehen, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Dabei ist es unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- oder Sitzgelegenheiten für die Konsumation einzurichten; erlaubt ist nur der Bezug der Speisen und Getränke. Vorhandene Toiletten dürfen den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt werden.*

Die Vorgaben des Bundes werden im Kanton Obwalden wie folgt umgesetzt:

### **Kategorie A: Takeaway-Betriebe im Skigebiet**

Als Takeaway-Betriebe im Skigebiet gelten solche, die sich unmittelbar an Skipisten, Schlittelwegen, Winterwanderwegen und Langlaufloipen befinden, die von einem Betreiber einer Beförderungsanlage betrieben werden, welcher über eine Betriebsbewilligung gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügt.

Bei diesen Betrieben ist es – im Gegensatz zu jenen im Siedlungsgebiet, nicht möglich, die Takeaway-Produkte nach Hause oder an den Arbeitsplatz zu nehmen. Deshalb dürfen bei dieser Kategorie Sitzgelegenheiten mit Tischen angeboten werden.

Für solche Betriebe gilt Folgendes:

1. Primär gilt die erteilte Betriebsbewilligung.
2. Sitzgelegenheiten für die Konsumation und Tische sind erlaubt.
3. Die Tische müssen rundherum einen Abstand von mindestens 2 m (gemessen ab Aussenkante der Sitzgelegenheiten) zueinander aufweisen.
4. An den Tischen dürfen maximal 4 Personen sitzen. An langen Tischen dürfen mehrere Gruppen zu maximal 4 Personen Platz nehmen, sofern zwischen den einzelnen Gruppen ein Abstand von mindestens 1.5 m eingehalten wird.
5. Die Sitzgelegenheiten und Tische für die Konsumation der Takeaway-Produkte müssen sich im Freien befinden. Die Installation von Heizpilzen, Heizdecken und dgl. sowie die Abgabe von Wolldecken ist unzulässig. Temporäre Überdachungen (z.B. Schirme, Sonnenstoren) sind erlaubt, sofern sie auf mindestens drei Seiten offen sind.
6. Im Bereich der Sitzgelegenheiten gilt eine Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Gäste, wenn sie am Tisch sitzen, sowie Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

7. Die Verweildauer der Gäste auf den Terrassen ist auf 45 Minuten beschränkt.
8. Die Gäste sind in geeigneter Weise auf die Maskenpflicht und die Beschränkung der Verweildauer (z.B. mittels Plakaten) hinzuweisen.
9. Der Ausschank und die Konsumation von Alkohol sind erlaubt.
10. Das Takeaway-Angebot ist auf Finger-Food beschränkt. Es darf kein Besteck für den Verzehr von Takeaway-Produkten abgegeben werden. Ausnahme: Bei Suppen und Getränken darf ein Löffel abgegeben werden. Keramikgeschirr ist zulässig.
11. Selbstbedienungslinien in Innenräumen sind erlaubt. Diese müssen jedoch bedient sein. Marché-Konzepte, wo sich die Kunden ihre Produkte selber zusammenstellen, sind untersagt. Selbstbedienung ist nur bei Kioskartikeln (z.B. verpackte Riegel, Getränkeflaschen) zulässig. Der Personenfluss muss so organisiert sein, dass es zu keinem Zeitpunkt zu Personenstau im Innenraum kommt. Hierzu ist die maximale Personenzahl in Innenräumen zu beschränken.
12. Das Schutzkonzept der Gastrobranche ist einzuhalten. Das Schutzkonzept des Branchenverbands Gastro Suisse gilt dabei als Mindestvorgabe, soweit die behördlichen Verfügungen keine strengeren Vorschriften enthalten.
13. Der Betreiber des Takeaway-Angebots hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben (unabhängig von deren Verweildauer). Pro Gästegruppe (4-er Gruppe) genügt die Erfassung der Kontaktdaten eines Gastes. Die Erhebung hat mittels eines elektronischen Erfassungssystems zu erfolgen. Im Weiteren gelten die Vorgaben gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage und Ziffer 4 des Anhangs zur Verordnung.
14. Werden keine Sitzgelegenheiten und Tische aufgestellt, entfällt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten durch den Betreiber. Dieser ist aber verantwortlich, dass vor seinem Betrieb keine Menschenansammlungen entstehen.
15. Vorhandene Toiletten dürfen den Kunden zur Verfügung gestellt werden.
16. Der Betreiber ist für eine geordnete Abfallentsorgung verantwortlich.
17. Die Einhaltung der Vorschriften ist vom Personal zu kontrollieren. Es hat einen geordneten Personenfluss unter Wahrung der Abstände sicherzustellen. Fehlbare Gäste sind zu ermahnen und nötigenfalls wegzuweisen.
18. Aufwärmräume sind weiterhin zulässig. Es gilt eine Maskenpflicht (gesetzliche Ausnahmen vorbehalten). Es muss pro Person eine Fläche von 4.0 m<sup>2</sup> vorhanden sein, der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Konsumation ist generell untersagt. Tische sind nicht erlaubt. Restaurationsräume dürfen nicht als Aufwärmstationen genutzt werden. Die Betreiber haben die Aufwärmräume regelmässig zu reinigen und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.
19. Hotels dürfen auf ihrer Terrasse Takeaway anbieten. Hotelgäste werden hier wie externe Gäste behandelt (keine Bedienung). Der Restaurationsbetrieb für Hotelgäste darf nur innen in klar abgetrennten und gekennzeichneten Bereichen erfolgen (z.B. "Zutritt nur für Hotelgäste"). Der Betrieb hat sicherzustellen, dass nur Hotelgäste Zutritt haben und bedient werden. Will ein Hotel seine Hotelgäste draussen auf der Terrasse bedienen, ist dies nur für die Hotelgäste zulässig. Öffentlich zugänglicher Takeaway ist dann nicht möglich. Umgehungen wie Scheinbuchungen (Buchungen vor dem Essen mit anschliessend kostenlosen Stornierungen) und dergleichen sind nicht geduldet und werden geahndet.

## **Kategorie B: Takeaway-Betriebe ausserhalb des Siedlungsgebiets, entlang von Winterwanderwegen und Langlaufloipen**

Es gelten die gleichen Regelungen wie für Betriebe der Kategorie A.

## **Kategorie C: Takeaway-Betriebe im Siedlungsgebiet**

1. Sitzgelegenheiten für die Konsumation und Tische sind nicht erlaubt.
2. Der Ausschank von Alkohol ist erlaubt.
3. Es darf Besteck abgegeben werden.
4. Vorhandene Toiletten dürfen den Kunden zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass vor seinem Betrieb keine Menschenansammlungen entstehen.
6. Selbstbedienungslinien in Innenräumen sind erlaubt. Diese müssen jedoch bedient sein. Marché-Konzepte, wo sich die Kunden ihre Produkte selber zusammenstellen, sind untersagt. Selbstbedienung ist nur bei Kioskartikeln (z.B. verpackte Riegel, Getränkeflaschen) zulässig. Der Personenfluss muss so organisiert sein, dass es zu keinem Zeitpunkt zu Personenstau im Innenraum kommt. Hierzu ist die maximale Personenzahl in Innenräumen zu beschränken.

Die Bestimmungen des vorliegenden Merkblatts gelten bis zu ihrem Widerruf.

Sarnen, 8. Februar 2021

### **Finanzdepartement**

Die Vorsteherin



Maya Büchi-Kaiser, Regierungsrätin

Geht an:

- Gastro Obwalden
- Hotellerie Engelberg
- Kantonspolizei
- Gesundheitsamt
- Fachstelle Covid-19
- Beauftragte für die Umsetzung der Schutzkonzepte
- Rechtsdienst